

geisterte ihn der zeremonielle Abschluß des Beurkundungsgeschäftes durch den König!

Im ganzen aber scheint sich mit D. 8 eine „Bekehrung“ der Kanzlei zum traditionellen Diplomstil anzubahnen. Der Inhalt des nächsten auszufertigenden Präzeptes, des D. 9 für Utrecht vom 24. Juni 896, war so verwickelt, daß man es geraten fand, sich größtenteils an den Text der vorgelegten Urkunde Ludwigs des Frommen (BM.² Nr. 578) zu halten. Da auch die Arenga zwar nicht aus dieser Vorurkunde stammt, aber durchaus dem alten konventionellen Sprachschatz angehört⁵²⁾, kann nicht mehr von einer eigentlichen Diktatindividualität gesprochen werden. Doch dürfen wir beachten, daß die *Intitulatio gratia divina* — bei der es auf den ersten Blick scheinen könnte, als sei durch die kopiaie Überlieferung ein Verbum verlorengegangen — an DD. 5. 8 anklingt, daß *gloriosissimi* in der Signumzeile, so wenig es für sich allein ins Gewicht fällt, mit DD. 3. 5. 7—9 schon eine Serie ergibt und daß es in der Datierung wiederum *anno vero regni* heißt (vgl. DD. 6—8). Vor allem aber ist die neu eingefügte geistliche Sanctio (wenn auch anders formuliert als in D. 7) eine so charakteristische Zutat, daß die ohnehin naheliegende Annahme, auch D. 9 sei ein Werk des Waltger A, als sehr wahrscheinlich gelten darf.

Nach dem Zusammenhang vermuten wir dies auch bei dem ohne Datum überlieferten D. 10, das wie D. 9 in Nimwegen ausgestellt und im Utrechter Archiv auf uns gekommen ist, so daß wir es, Mühlbacher folgend, auch zeitlich bei D. 9 einreihen. Es handelt sich hier um einen Freilassungsbrief nach einem Formular, das im D. 28 wiederkehren wird und das sogar einmal zum Gegenstande einer gelehrten Spezialuntersuchung gemacht worden ist⁵³⁾. Außerdem weist aber die *Intitulatio divina praeveniente clementia* mit Bestimmtheit auf ein benutztes Diplom Lothars II. hin. Wenn D. 10 also, wie es den Anschein hat, auf einer Kombination von Formular und Vorurkunde oder ganz auf einer Vorlage beruht, so braucht es uns nicht zu wundern, daß wir keinerlei bestimmte Diktatelemente entdecken. Ein schwacher Anklang der Arenga an D. 8 ist wohl vorhanden, beruht aber auf der Ähnlichkeit sachverwandter Formulare und läßt sich für einen Diktatvergleich nicht ernstlich verwerten.

⁵²⁾ Vgl. *Formulae imperiales* Nr. 13 (MG. *Formulae* S. 295); G. Tessier, *Recueil des actes de Charles II le Chauve*, Nr. 73 für Prüm; DA. 31 für Aachen.

⁵³⁾ Hans Hussl, *Studien über Formelbenützung in der Kanzlei der Karolinger*, Ottonen und Salier (1913), bes. S. 21.